



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



WHKT-STELLUNGNAHME

Der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) ist der Dachverband der sieben nordrhein-westfälischen Handwerkskammern. Er vertritt die Interessen von über 199.000 Betrieben mit knapp 1,2 Millionen Beschäftigten und rund 75.000 Auszubildenden. Das Handwerk ist ein vielseitiger Wirtschaftsbereich. Es umfasst rund 130 Berufe in den Bereichen Bau und Ausbau, Metall und Elektro, Holz und Kunststoff, Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerk, Lebensmittelhandwerk, Gesundheits- und Körperpflegehandwerk sowie chemisches und Reinigungsgewerbe und grafisch-gestaltendes Handwerk. Mit einem Jahresumsatz von 162 Milliarden Euro zählt das Handwerk zu den stärksten Wirtschaftsbereichen Nordrhein-Westfalens. Es garantiert die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und vor allem Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, erfüllt die immer anspruchsvoller werdenden Konsumbedürfnisse und ist qualifizierter Zulieferer für Industrie und andere Wirtschaftsbereiche. Das duale Bildungssystem sichert dabei die hohe Qualität der Ausbildung im Handwerk.

Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der landesweiten Raumordnung dar. Ziel der Überarbeitung ist es, zentrale Herausforderungen wie den sparsamen Umgang mit Flächen, den demografischen Wandel, die Energie- und Mobilitätswende sowie die Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Der LEP als zentrales Steuerungsinstrument der Landesplanung gibt dabei langfristige Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens vor und hat unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung sowie auf Investitionsentscheidungen von Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Handwerk die zeitnahe Verabschiedung der dritten Änderung des LEP. Die Aktualisierung des Plans trägt dazu bei, Planungsgrundlagen auf ein zukunftsfestes Fundament zu stellen und die notwendige Balance zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, ökologischer Verantwortung und sozialen Anforderungen zu wahren. Eine klare landesplanerische Orientierung ist insbesondere in Zeiten beschleunigter Transformationsprozesse unverzichtbar – für Kommunen und Unternehmen.

Gerade das Handwerk – als tragende Säule der Wirtschaft – ist auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Mit rund 199.000 Handwerksbetrieben, knapp 1,2 Millionen Beschäftigten und einem Jahresumsatz von etwa 162 Milliarden Euro ist das nordrhein-westfälische Handwerk nicht nur ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, sondern auch Garant für Ausbildung, regionale Versorgung und



gesellschaftlichen Zusammenhalt. Insbesondere bei der Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende, beim Wohnungsbau, der Digitalisierung sowie der Versorgung ländlicher Räume spielt das Handwerk eine Schlüsselrolle.

Umso wichtiger ist es, dass landesplanerische Vorgaben so ausgestaltet sind, dass sie Entwicklungsperspektiven für Handwerksbetriebe in Stadt und Land offenhalten – sei es durch eine flexible Flächenpolitik, den Erhalt innerstädtischer Gewerbestandorte oder eine differenzierte Mobilitätsplanung, die auch den Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs gerecht wird.

Zu Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum einschließlich Erläuterungen“

Die Wiedereinführung von erweiterten Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum mit den Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 wird aus Sicht des Handwerks begrüßt, da diese unter anderem auch die Erweiterung vorhandener und die Nachnutzung aufgegebener Betriebsstandorte umfassen. Dabei möchten wir positiv hervorheben, dass durch die Ziele 2-3 und 2-4 insbesondere im ländlichen Raum, wo viele Handwerksbetriebe ihren Standort haben, mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen wird.

Zu Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Die vorliegende Änderung des Ziels 6.1-1 beabsichtigt, dass Brachflächen künftig nicht mehr als Flächenreserven angerechnet werden und in Abhängigkeit des Bedarfs an anderen Stellen Wohnbau- und Wirtschaftsflächen zusätzlich vorgehalten oder neu ausgewiesen werden dürfen.

Die Änderung des Ziels 6.1-1 wird vom Handwerk ausdrücklich begrüßt. In der Praxis ist die Brachflächenentwicklung mit vielen Hürden und Hindernisse verbunden. Dies gilt etwa insbesondere im Ruhrgebiet, wo 75% der gewerblichen und industriellen Flächenpotenziale Nutzungsrestriktionen aufweisen (vgl. Business Metropole Ruhr: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr, Marktbericht 2024, S. 14). Da Brachflächen künftig nicht mehr auf die Flächenreserven angerechnet werden sollen, wird der Druck auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächenreserven reduziert. Gleichzeitig wird auch der Druck auf die Wohn- und Wirtschaftsflächenentwicklung reduziert, da durch das Ausblenden nicht aktivierbarer Brachflächen keine zusätzlichen Flächenblockaden entstehen.

Auch in Zukunft wird nur der Bedarf an neuen Flächen ausgewiesen, der sich durch das Siedlungsflächenmonitoring ergibt. Es ist daher folgerichtig, dass dieser Bedarf auch mit tatsächlich realisierbaren Flächen gedeckt wird. Nur so kann angemessen auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW reagiert werden. Ebenso entscheidend ist es, dass die bisherigen Erfahrungen aus der Brachflächenentwicklung mit ihren vielfältigen Hindernissen in den Landesentwicklungsplan einfließen. So wird die Wiedernutzung von Brachflächen auch künftig eine entscheidende Rolle spielen, um den Flächenbedarf zu decken und insbesondere bei integrierten Standorten eine Stadt der kurzen Wege weiter zu unterstützen. Allerdings darf die Wirtschaftsflächenentwick-



lung nicht allein davon abhängig sein, ob Grundstückseigentümer ein Interesse an der Flächenentwicklung haben oder Kommunen genügend finanzielle Mittel für eine Brachflächenentwicklung mit unter Umständen aufwendiger Altlastensanierung zur Verfügung stehen, sodass andernfalls eine Flächenentwicklung ausbleibt.

Zu Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“

Der überarbeitete 5-Hektar-Grundsatz zielt auf die sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgütern bei der räumlichen Gestaltung entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ab. Dazu wird unter anderem festgesetzt, dass der sparsame und vorausschauende Umgang mit Fläche eine bedarfsgerechte Entwicklungsperspektive für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung ermöglichen soll. Außerdem sollen Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einbezogen werden. Des Weiteren soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen für eine effiziente und sparsame Flächennutzung entwickeln.

Grundsätzlich hat sich das Handwerk in NRW bisher stets kritisch zu einem 5-Hektar-Ziel oder 5-Hektar-Grundsatz im LEP geäußert, da die Flächenkonkurrenz durch eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme steigt. Wir heben aber positiv hervor, dass bei einem sparsamen und vorausschauenden Umgang unter anderem eine bedarfsgerechte Entwicklungsperspektive für die Wirtschaft ermöglicht werden soll.

Außerdem begrüßt das Handwerk ausdrücklich, dass Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen sind. Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht erforderlich, um den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, ohne die bereits bestehende Flächenkonkurrenz weiter zu verschärfen. Zudem muss mittels der Flächenentwicklung weiterhin auf demografische und wirtschaftliche Herausforderungen reagiert werden können.

In Bezug auf das Handwerk sind auch künftig neue Standorte erforderlich, da bestehende Betriebsstandorte in Ballungsräumen häufig durch den Wohnungsbau verdrängt oder umgenutzt werden, mit Immissionsschutzauflagen belegt werden oder es bei den Betrieben zu Veränderungen der Flächenbedarfe und zu Expansionsbestrebungen kommt.

Es erscheint jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb ausschließlich ‚nicht in den Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen‘ aus der Bilanz der Flächeninanspruchnahme herausgerechnet werden sollen. Insbesondere in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens finden Ausgleichsflächen primär innerhalb des Siedlungsraums statt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, dass gerade diese Kommunen bilanziell stärker belastet werden als solche, die ihre Ausgleichsflächen im Freiraum darstellen können. Das Handwerk regt daher an, dass Ausgleichsflächen – unabhängig davon, ob sie im Siedlungsraum oder im Freiraum liegen – nicht bilanziell in die Flächeninanspruchnahme einbezogen werden.



Positiv hervorheben möchten wir auch, dass die Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen für eine sparsame Flächenentwicklung entwickeln soll. Aus Sicht des Handwerks kann so erreicht werden, dass die Regionalplanung die Flächeneffizienz für die urbanen Räume und insbesondere die ländlichen Räume im Blick behält. Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass bei der Erarbeitung auch regionale Akteure einbezogen werden sollten wie beispielsweise die Wirtschaftskammern.

Als potenzielle Maßnahme wird herausgestellt, dass „Kommunen [...] in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen [sollen], welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern“ (Synopsis zur 3. LEP-Änderung, S. 46). Aus Sicht des Handwerks ist die Schaffung multifunktionaler und mehrgeschossiger Flächen grundsätzlich sinnvoll. Dies sollte jedoch generell gelten und nicht ausschließlich auf Wirtschaftsflächen beschränkt werden.

Zwar wird die Schaffung von mehrgeschossigen und multifunktionalen Gewerbeimmobilien vom Handwerk grundsätzlich unterstützt. Angesichts der praktischen und wirtschaftlichen Herausforderungen bei der Entwicklung mehrgeschossiger Gewerbeimmobilien lehnen wir pauschale Vorgaben in der Bauleitplanung jedoch ab. Denn die Vorgabe zu mehrgeschossiger Bebauung stellt eine Benachteiligung von produzierendem Gewerbe gegenüber Büronutzungen und Dienstleistungen dar, da diese beim Einsatz schwerer Maschinen und der Notwendigkeit von Materialanlieferung kaum oder nur schwer umsetzbar ist, wohingegen dies bei anderen gewerblichen Nutzungen nicht der Fall ist.

Gleichzeitig muss bei der pauschalen Festlegung von hohen Standards berücksichtigt werden, dass öffentlich geförderte Projekte regelmäßig an noch höhere Standards geknüpft werden. Die Entwicklung von Wirtschaftsflächen muss bedarfsgerecht erfolgen und die Standortbedarfe der Betriebe vor Ort aufgreifen. Die Anforderungen in städtischen Räumen unterscheiden sich dabei häufig erheblich von denen im ländlichen Raum. Vielmehr sollte unseres Erachtens jede Flächennutzung möglichst flächeneffizient gestaltet werden. Daher regen wir an, den zweiten Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

„Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und flächeneffiziente Nutzung von Flächen fördern.“

Sofern Wirtschaftsflächen konkret angesprochen werden sollen, regen wir folgende Formulierung an:

„Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die möglichst flächeneffiziente Nutzung von Wirtschaftsflächen fördern.“

Unabhängig davon ist die Erarbeitung von getrennten Wohnungsbau- und Gewerbeflächenkonzepten als Instrumente zur Erreichung des 5 ha-Grundsatzes zwar sinnvoll. Dennoch bitten wir im Blick zu halten, dass für eine Stadt mit gemischten Strukturen Konzepte erforderlich sind, die Wohnen und Arbeiten zusammendenken. Dabei wird es einerseits darum gehen müssen, welche Festsetzungen in Bauleitplänen erforderlich sind, um diese Nutzungsmischung zu erreichen. Andererseits muss es aber auch darum gehen, wie eine soziale und gewerbliche Mischung in den Quartieren erreicht werden kann. Insbesondere für das Handwerk ist es entscheidend, dass durch geeignete Festsetzungen



in Bauleitplänen und städtebaulichen Verträgen gewährleistet wird, dass die gewerblichen Flächen auch tatsächlich Handwerksbetrieben zur Verfügung stehen.

Zu Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich Erläuterungen“

Die Änderung des Grundsatzes 6.1-8, nach der gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen auch weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden sollen, wird aus Sicht des Handwerks ausdrücklich unterstützt. Diese Ergänzung ist unseres Erachtens dazu geeignet, Flächen für das Handwerk zu sichern und zu schaffen sowie im Allgemeinen eine Stadt der kurzen Wege zu erreichen und zu sichern.

Die Beibehaltung einer gewerblichen oder industriellen Nutzung auf brachgefallenen Flächen bietet unseres Erachtens mehrere Vorteile. Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass gewerblich nutzbare Flächen in der Regel an bereits integrierten Standorten revitalisiert werden. Für eine Stadt der kurzen Wege ist es daher erforderlich, auch Ansiedlungsmöglichkeiten von Handwerks- und Gewerbebetrieben insbesondere an integrierten Standorten zu schaffen. Unseres Erachtens wird damit im LEP deutlich, dass auch das Gewerbe künftig einen Platz in der Stadt behalten soll.

Zudem erscheint uns die Ergänzung des Inhalts in einem Grundsatz sinnvoll. Denn vielfach ist Wohnbebauung an ehemalige Industrie- und Gewerbebestände herangerückt oder stand mit dem Gewerbe-/Industriebetrieb in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang. Bei der Wiedernutzung von Brachflächen kann es daher in Randbereichen unter Umständen sinnvoll sein, ergänzende Nutzungen im Übergangsbereich zwischen Bestandsbebauung und der neugeplanten Gewerbe-/Industrienutzung zu ermöglichen. Diese ergänzenden Nutzungen sollten nach Ansicht des Handwerks aber keine Wohnnutzung sein. Denn damit würde erneut Wohnbebauung an Gewerbe- und Industrienutzungen heranrücken, sodass die zur Verfügung stehende Fläche für Gewerbebetriebe langfristig weiter verringert wird. Zudem ist in der kommunalen Praxis zu beobachten, dass vergleichbare integrierte Gewerbebestände nicht neu geschaffen werden. Die Umnutzung dieser gewerblichen Brachflächen zu beispielsweise Wohnbauflächen stellt daher einen dauerhaften Verlust von Gewerbeflächen an integrierten Standorten dar und wirkt sich negativ auf eine Stadt der kurzen Wege und die Wirtschaftsentwicklung im Allgemeinen aus.

In der Erläuterung wird dazu folgender Inhalt ergänzt:

„Bei angrenzender Wohnbebauung und mit Blick auf den zumindest in Teilregionen hohen Wohnraumbedarf sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für kleinere Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist.“ (Synopsis zur 3. LEP-Änderung, S. 50)

Grundsätzlich begrüßen wir, dass handwerkliche Nutzungen hier explizit adressiert werden. Allerdings erschließt sich uns nicht, wie der Begriff „kleinere“ konkret definiert und anhand welches Parameters er gemessen werden soll. Entscheidend ist bei Flächen mit angrenzender Wohnbebauung nicht die pauschale Größe der Betriebe, sondern das individuelle Emissionsverhalten. Außerdem sollte die Prüfung der Nachnutzung nicht von vorneherein nur auf einen Teil der Flächen beschränkt werden.



Wir regen daher an, die Erläuterung wie folgt zu ändern:

„Bei angrenzender Wohnbebauung und mit Blick auf den zumindest in Teilregionen hohen Wohnraumbedarf sollte zumindest geprüft werden, ob diese Brachflächen insbesondere für Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar sind.“ (Synopsis zur 3. LEP-Änderung, S. 50)

Über ehemals gewerblich genutzte Brachflächen mit angrenzender Wohnbebauung hinaus braucht das Handwerk aber auch Gewerbe- und Industrieflächen ohne Einschränkungen. Es ist entscheidend, dass Städte auch in Zukunft Flächen sowohl für wohnverträgliche als auch nicht wohnverträgliche Handwerksbetriebe, für Handwerksbetriebe mit hohen Flächenbedarfen und Handwerksbetriebe, die in Ladenlokalen ansiedeln können, bereithalten. Generell gilt es daher, dass in allen Baugebietskategorien der BauNVO und allen Siedlungsbereichen Standorte für das Handwerk zu sichern und neue zu schaffen sind.

Zu Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“

Mit 6.1-10 wird ein neuer Grundsatz aufgestellt, nach dem die Regionalplanung den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen prüfen lassen soll.

Der Grundsatz wird vom Handwerk begrüßt. Angesichts der Herausforderungen bei der Flächenverfügbarkeit und -entwicklung können Flex-Modelle eine kurzfristige und anpassungsfähige Siedlungsentwicklung ermöglichen. Aus dem Umgang mit bereits bestehenden Instrumenten konnten in verschiedenen Planungsregionen positive Erfahrungen gesammelt werden.

Trotz des eher klarstellenden Charakters des Grundsatzes ist positiv hervorzuheben, dass die Landesregierung auch künftig an der flexiblen Baulandentwicklung festhalten will. Der Grundsatz kann insbesondere dazu beitragen, dass auch in solchen Regionalplänen flexible Instrumente zum Einsatz kommen, in denen bislang auf entsprechende Festlegungen verzichtet worden ist.

Des Weiteren ist es sinnvoll, die bestehenden Instrumente zu evaluieren. Hierbei regen wir an, dass bei der Evaluation auch die Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Wirtschaftskammern im Rahmen eines Arbeitskreises einbezogen werden.

Zu Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Die Änderungen im Grundsatz 8.1-1 sehen vor, dass in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen der ÖPNV und Umweltverbund gegenüber dem MIV vorrangig entwickelt werden soll.



Die beabsichtigte Stärkung des Umweltverbundes und des ÖPNV wird aus Sicht des Handwerks begrüßt. Dazu sollen laut Erläuterung die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes mittels der Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote und der Ausweisung beziehungsweise Freihaltung von Flächen für diese Angebote ermöglicht werden. Dies soll insbesondere bei der Ausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen sowie bei der Verdichtung angewendet werden.

Nach Ansicht des Handwerks ist es unbedingt erforderlich, dass zwischen den verschiedenen Verkehren unterschieden wird. So erscheint insbesondere beim Pendler- und Freizeitverkehr eine Verlagerung auf den Umweltverbund sinnvoll.

Im Wirtschaftsverkehr des Handwerks kann hingegen vielfach nicht auf den Einsatz von Kraftfahrzeugen verzichtet werden, da diese zum Transport von Werkzeug und Material genutzt werden. Die Erreichbarkeit der Betriebsstandorte und aller Kundinnen und Kunden mit handwerklichen Nutzfahrzeugen muss deshalb stets gewährleistet sein. Eine Stärkung des Umweltverbundes darf folglich nicht zu einer übermäßigen Einschränkung des Wirtschafts- und Versorgungsverkehrs führen. In kommunalen Planungen können wir beobachten, dass beispielsweise bei der Einrichtung von autofreien Quartieren die Anfahrbarkeit von Handwerksbetrieben teilweise nicht mitgedacht wird. Dies gilt auch bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete, in denen die Anlieferung über Mobilitätsstationen für „die letzte Meile“ festgesetzt werden. Eine „letzte Meile“, die separat über Logistiksysteme organisierbar wäre, gibt es im Handwerk nicht. Die spezifischen Werkstattfahrzeuge, die sowohl als mobile Werkstatt als auch mobiles Lager dienen, müssen im unmittelbaren Zugriff stehen. Ein mühsames Hin- und Hertransportieren von Werkzeug, Material und Waren zum Einsatzort beim Kunden ist bei u.U. weit entfernten Stellplätzen weder dem Kunden noch dem Handwerker zuzumuten. Wir regen eine klarstellende Ergänzung an, die auf die Sicherung der Erreichbarkeit für notwendige motorisierte Versorgungs- und Wirtschaftsverkehre abstellt.

Zu Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“

Der neue Grundsatz sieht vor, dass Trassen für Radschnellverbindungen des Landes und das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden sollen.

Die Schaffung attraktiver Radverkehrsverbindungen wird vom Handwerk insbesondere mit Blick auf die Potenziale zur Verlagerung von Freizeit- und Pendlerverkehren vom MIV auf den Umweltverbund begrüßt. Für die Verlagerung von Verkehren auf den Umweltverbund ist es entscheidend, dass sichere und attraktive Alternativen im Alltagsverkehr vorhanden sind. Die Verbesserung der Durchgängigkeit des Radwegenetzes kann hierbei einen wichtigen Beitrag leisten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass neben dem Ausbau überregionaler Verbindungen insbesondere ein nahtloses, innerörtlich gut ausgebautes Radverkehrsnetz Voraussetzung für eine tatsächliche Verlagerung im Alltagsverkehr ist. In diesem Bereich sind weitere kommunale Verbesserungen zu erwirken.



Zu Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“

Der neue Grundsatz 8.2-8 sieht vor, dass Kraftwerksstandorte (Braun- oder Steinkohlekraftwerke ab einer Gesamtfläche von 10 ha) auch künftig vollständig oder teilweise für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden sollen. Das Handwerk unterstützt die perspektivische Sicherung von bestehenden Kraftwerksstandorten für infrastrukturelle Folgevorhaben, da die Standorte in der Regel bereits gut erschlossen sind und über günstige Rahmenbedingungen verfügen. Dabei begrüßen wir, dass die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten zur zukunftsorientierten Energiegewinnung als Grundsatz formuliert ist, was die Möglichkeit eröffnet, auf einzelnen Kraftwerksstandorten nach individueller Abwägung auch andere gewerbliche oder industrielle Nutzungen zu realisieren.

Zu Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“

Das neue Ziel 9.2-4 sieht vor, dass zur Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand neben dem bisherigen Abtragungsgeschehen (Abgrabungsmonitoring) künftig auch eine Prognose zu den Einsparungsmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionsfaktor) beachtet werden soll. Hierfür soll ein neu zu schaffendes Rohstoffmonitoring wissenschaftlich begründet „die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen, alternativen Baustoffen und der Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit“ zu einem wirtschaftlich tragfähigen Degressionspfad führen. Das nordrhein-westfälische Handwerk unterstützt das Ziel, das Abtragungsgeschehen an die wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung von Einsparpotenzialen zu knüpfen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch noch unklar, wie die Methodik des Rohstoffmonitorings ausgestaltet sein soll. Daher weisen wir auf folgende Bedenken hin:

Fehlender Produktstatus hemmt Einsatz von Sekundärbaustoffen: Ersatzbaustoffe gelten mangels Produktstatus häufig als Abfall, was zu rechtlicher Unsicherheit, zusätzlichem Aufwand und teilweise zum Ausschluss bei öffentlichen Ausschreibungen führt. Eine verlässliche Definition des Produktstatus von Ersatzbaustoffen über eine Anpassung der Abfallende-Verordnung auf Bundesebene oder eine landesrechtliche Regelung nach bayerischem Vorbild ist zwingend erforderlich (vgl. ZDH-Stellungnahme vom 21.01.2024: https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Wirtschaft_Energie_Umwelt/Positionspapiere_und_Stellungnahmen/2024/20240124_ZDH_Stellungnahme_AbfallendeVO.pdf), um den Einsatz von Sekundärbaustoffen zu fördern.

Unsichere Bedarfsprognose: Vergangene Schwankungen im Abtragungsgeschehen zeigen die Schwierigkeit bei der Ermittlung künftiger Bedarfe. Die erheblichen Investitionsbedarfe in Infrastrukturprojekte, die Energie- und Mobilitätswende sowie den Wohnungsbau sprechen insbesondere mit Blick auf das 500 Milliarden umfassende „Sondervermögen Infrastruktur“ eher für steigende Abtragungsmengen. Zugleich ist ein Teil der Altbaustoffe, z. B. aus asbesthaltigem Rückbau, nicht oder nur eingeschränkt verwertbar. Daher muss die geplante Bedarfsanalyse im LEP ergebnisoffen erfolgen – auch steigende Bedarfe müssen zulässig sein.



Kreislaufwirtschaft als Voraussetzung: Solange keine belastbare Methodik vorliegt, lässt sich nicht abschätzen, wann und in welchem Umfang der Rohstoffbedarf tatsächlich sinken wird – und wie sich das auf die Flächensicherung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) auswirkt. Eine Rücknahme von Flächensicherungen darf aus Sicht des Handwerks erst erfolgen, wenn eine funktionierende Kreislaufwirtschaft besteht. Dazu zählen insbesondere eine tragfähige Recyclinginfrastruktur sowie rechtliche Anpassungen. Vor diesem Hintergrund und insbesondere der unklaren Methodik äußert das Handwerk kritische Bedenken zum Ziel 9.2-4.

Zu Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Die Ergänzungen zum Ziel 10.2-14 werden vom Handwerk unterstützt. In der Erläuterung wird angefragt, dass Kommunen und Kreise städtebauliche Entwicklungskonzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für erneuerbare Energien erstellen sollen. Diese Konzepte sollen als Korrektiv für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie dienen, damit landwirtschaftliche Flächen nicht übermäßig in Anspruch genommen werden.

Daraus ergibt sich aus unserer Sicht, dass in städtebaulichen Konzepten künftig auch andere Flächen – etwa Wirtschaftsflächen – stärker in den Blick genommen werden. Die Belange der Wirtschaft beziehungsweise des Handwerks wären dann unmittelbar betroffen. Daher regen wir an, regionale Akteure – insbesondere die Wirtschaftskammern – systematisch in die Erstellung solcher Konzepte einzubinden.

Düsseldorf, 23.06.2025